



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 150.

Leipzig, Freitag den 2. Juli 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Verjährung des Anspruchs auf Pflichtexemplare in Preußen.

Von Dr. jur. Friedrich Vabes, Berlin-Temp.

Die Nr. 89 des laufenden Jahrganges dieses Blattes enthält einen Aufsatz von Dr. Marwitz, Berlin, mit dem Titel: »Die Pflichtexemplare in Preußen«. Unter absichtlicher Nichtberücksichtigung von Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau behauptet Dr. Marwitz betreffs der Verjährung des Pflichtexemplaranspruchs in den übrigen, sogenannten altpreußischen Provinzen, daß auf Grund der §§ 7 und 14 des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) die Lieferung der Pflichtexemplare nur »binnen einem Jahre nach dem Tage des Eintritts der Lieferungsverpflichtung« nachgefordert werden könne. Diese zum ersten Male aufgestellte Rechtsansicht ist irrig. Die Pflichtexemplare können vom Schlusse des Erscheinungsjahres an vier Jahre lang eingefordert werden. Bisher hat trotz der seit Jahrzehnten lebhaften literarischen Aussprache über das Pflichtexemplarsrecht weder ein Gegner des Pflichtexemplars, noch sonst jemand eine kürzere Verjährungsfrist als vier Jahre behauptet, und zwar völlig zu Recht, wie aus folgendem erhellt:

Pflichtexemplare sind in Altpreußen begrifflich zu bestimmen als diejenigen neuen Druckerzeugnisse, deren Eigentum an gewisse Bibliotheken unentgeltlich zu übertragen der Staat den Verlegern befiehlt. Das Pflichtexemplar ist unstreitig eine öffentliche Abgabe, und zwar eine solche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten. (Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 36, 434.) Von den Verjährungsfristen des Anspruchs auf öffentliche Abgaben handelt das Gesetz vom 18. Juni 1840. Laut § 15 desselben sind alle früheren Vorschriften über die betreffenden Verjährungsfristen aufgehoben. Da andererseits das Gesetz weder selbst, noch — wie zum Beispiel betreffs der Einkommensteuer — durch Sondervorschriften außer Kraft gesetzt ist, so gilt es für den Anspruch auf Pflichtexemplare noch heute. Die Struktur des kleinen Gesetzes will ich im folgenden zwecks der zur Beurteilung nötigen Übersichtlichkeit desselben mitteilen:

§ 1 handelt von der Rückforderung direkter Steuern, § 2 von derjenigen gewisser, dem Namen nach aufgeführter indirekter Steuern und Gebühren, §§ 3 und 4 gleichfalls von Rückforderung. §§ 5 und 6 sprechen von der Nachforderung gewisser direkter Steuern, § 7 von derjenigen der im § 2 erwähnten indirekten Steuern, § 8 von der Verjährung zur Hebung gestellter direkter und indirekter Steuern. § 9 enthält Übergangsbestimmungen, § 10 Sondervorschriften für den Fall einer Steuerkontravention. § 11 regelt die Geltung der in dem Gesetz genannten Fristen gegenüber Minderjährigen und letzteren gleichgestellten Personen. § 12 handelt von der Wirkung der Verjährung und § 13 von der Stempelsteuer sowie gewissen Gebühren. Im § 14 endlich heißt es:

»Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern ... zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, sowie auf die mit Einziehung solcher Abgaben betrauten Beamten Anwendung.« Da-

mit ist also gesagt, daß »dieses Gesetz« für die Verjährungsfristen der Pflichtexemplare maßgebend ist. Dr. Marwitz meint nun, daß die Anwendung »dieses Gesetzes« in derjenigen des § 7 desselben zu bestehen habe. § 7 lautet: »Bei den im § 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder garnicht erhoben ist, nur binnen einem Jahre... nachgefordert werden.« Der genannte § 2 hat aber folgenden Wortlaut:

»Auf Zurückzahlung zubiel erhobener Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der infolge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Wein- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafengebühren und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.«

Wie man sieht, sind hier nur ganz bestimmte indirekte Steuern und Gebühren genannt, die mit Pflichtexemplaren nicht einmal rechtliche Ähnlichkeit haben. Betreffs dieser indirekten Steuern sagt nun der § 14, daß, auch wenn sie nicht in die Staatskassen, sondern zum Beispiel an öffentliche Anstalten zwecks deren Unterhaltung fließen, die Vorschriften des Gesetzes auf sie anzuwenden sind. § 14 stellt also nicht etwa Pflichtexemplare hinsichtlich der Verjährung ihrer Nachforderung den im § 2 aufgeführten indirekten Steuern gleich, sondern trifft eine Anordnung für den Fall, daß solche indirekten Steuern nicht in die staatlichen Kassen, sondern an eine andere Stelle fließen.

§ 7 ist auf Pflichtexemplare demnach nicht anwendbar, wohl aber ist es § 8, der ganz allgemein von Steuern, direkten und indirekten, spricht, wodurch er seine Gültigkeit auf die im § 14 genannten öffentlichen Abgaben ausdehnt. In ihm heißt es, daß im Rückstande verbliebene oder kreditierte Steuern »verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt«. Modifiziert ist nun wiederum die Anwendbarkeit des § 8 insofern, als dessen Wortlaut sich nur auf »zur Hebung gestellte« Steuern usw. bezieht. Das »zur Hebung stellen«, eine juristisch genau umgrenzte Handlung, ist — wenn ich mich so ausdrücken darf — die Konkretisierung der abstrakten Steuerforderung, d. h. die Feststellung und Mitteilung des von dem bestimmten Einzelnen zu entrichtenden Steuerbetrages. Die Pflichtexemplare bedürfen jedoch einer solchen Konkretisierung nicht erst. Denn der Wortlaut der unstreitig gültigen Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 (Ges.-Samml. 1825, S. 1) geht dahin, jeder Verleger solle schuldig sein, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität der Provinz, in der er wohnt, unentgeltlich einzusenden. Dieser Wortlaut macht jede Aufforderung der Bibliotheken an die Verleger rechtlich überflüssig. Die Kabinettsordre schreibt nicht nur Pflichtexemplare überhaupt vor, sondern stellt sie zugleich »zur Hebung«.

Dasselbe tun auch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in den drei oben genannten neupreußischen Provinzen.